

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00694 vom 29. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00694

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00694 du 29 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00694 del 29 giugno 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung dafür, dass kein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen bestehe, da beim Beschwerdeführer keine gesundheitsbedingte Einschränkung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt bestehe.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde im Wesentlichen aus, dass im vorhergehenden Urteil des hiesigen Gerichts (IV.2009.00905) lediglich die Frage geklärt wurde, ob eine rentenbegründende Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit bestehe. Es handle sich bei der Prüfung einer Eingliederungsmassnahme um einen unterschiedlichen Invaliditätsbegriff. Die Beschwerdegegnerin gehe vom Begriff der rentenbegründenden Erwerbsunfähigkeit aus und nicht von einem eingliederungsrechtlichen. Daraus folge, dass die Verfügung auf einer falschen Begründung beruhe und damit fehlerhaft sei, wodurch per se eine Rückweisung zur Neuurteilung gestützt auf die richtige Anwendung von Art.

E. 1.3

In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, dass die geforderten beruflichen Massnahmen lediglich geschuldet seien, wenn gesundheitlich bedingte Einschränkungen für die Eingliederung an sich bestünden. Inwiefern die muskulären Verspannungen, welche innert sechs Monaten behebbar seien, die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers einschränken würden, werde in der Beschwerde nicht dargelegt. Zudem habe das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2011 eine leistungsbegründende Invalidität verneint (Urk. 7). 2.

E. 2

Hiergegen erhob der Versicherte am 30. Juni 2014 Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 26. Mai 2014 sei aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, eine angemessene berufliche Eingliederungsmassnahme anzuordnen. Es sei konkret eine Arbeitsvermittlung, ein Arbeitsversuch oder eine Berufsberatung anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung von Rechtsanwalt David Husmann als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Mit Verfügung vom 2. Juli 2014 wurde der Beschwerdegegnerin die Beschwerdeschrift zugestellt und 30 Tage Frist für die Beschwerdeantwort angesetzt. Dem Beschwerdeführer wurden gleichzeitig 30 Tage Frist zur Einreichung des Formulars zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit angesetzt unter Androhung, dass bei ungenügender Substantiierung oder fehlenden oder ungenügenden Belegen zur finanziellen Situation davon ausgegangen werde, dass keine prozessuale Bedürftigkeit bestehe (Urk. 5). Die

Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 26. August 2014 (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten 8/1-110) auf Abweisung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer kam auch nach zweimaliger Fristerstreckung (Urk. 9 und Urk. 10) seiner Substantiierungspflicht betreffend prozessuale Bedürftigkeit nicht nach.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung und unentgeltliche Prozessführung wurde androhungsgemäss mit Verfügung vom 19. November 2014 (Urk. 11) abgewiesen. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer die Beschwerdeantwort (Urk. 7) zugestellt.

E. 2.1

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 2.2

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Seit der 5. IV-Revision (2008) steht der Anspruch nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nunmehr schon den arbeitsunfähigen Versicherten zu, wobei das Gesetz auf Art. 6 ATSG verweist. Daraus ergibt sich dreierlei: - Zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung genügt der Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit; sie muss sich nicht zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) oder gar zur Invalidität (Art.

E. 2.3

Die Invalidenversicherung kann einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen (Arbeitsversuch), um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären (Art. 18a Abs. 1 IVG). Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind,

Anspruch auf Berufsberatung. 3.

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid vom 14. Dezember 2011 (8C_697/2011 E. 3.3.3, Urk. 8/100) folgendes fest:

„Insgesamt zeigen die genannten Unterlagen, dass psychosoziale Faktoren eine erhebliche Rolle der geltend gemachten beruflichen Leistungseinschränkung spielten, ohne dass ein davon psychopathologisch abgrenzbares, verselbständigt Leiden festgestellt werden konnte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer mit dieser Feststellung wegen seiner fremden Herkunft gegenüber Schweizer Bürgern benachteiligt wird (Diskriminierungsverbot; vgl. Art.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

IVG. 4.2

Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass nur arbeitsunfähige Versicherte Anspruch auf Arbeitsvermittlung haben. Die Arbeitsunfähigkeit muss dabei quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen sein, dass der Versicherte erheblich bei der Arbeitssuche behindert ist. Dass der Beschwerdeführer keine schweren Tätigkeiten ausüben kann, vermag keine erhebliche Behinderung zu begründen, ist er doch insbesondere in seiner angestammten Tätigkeit voll arbeitsfähig (vgl. E 2.2) . Auch e in Anspruch auf Berufsberatung ist zu verneinen, da der Beschwerdeführer in der bisherigen Tätigkeit nicht eingeschränkt ist .

Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsprechend zu Recht verneint. Die Beschwerde ist abzuweisen. 5.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 400.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstSchwegler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.